

Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH

Satzung

Präambel

Am 19.12.2006 wurde als Ergebnis der Mediation Kulturregion Frankfurt-Rhein-Main beschlossen, die regionale wie auch die nationale und internationale Kultur in der Rhein-Main-Region zu stärken. Die Kombination dieser Elemente soll dem Rhein-Main-Gebiet zu einem einzigartigen Profil als Kulturregion verhelfen. Unter Einbeziehung von Land, Kreisen, Städten und Wirtschaft soll dadurch die Bewahrung tradierter und die Entwicklung neuer Kultur ermöglicht und auf diesem Wege die Lebensqualität in der Region weiter verbessert werden. Eine freiwillige Kooperation aller im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Kultursektor tätigen Akteure soll die Realisierung auch großer Kulturprojekte von internationaler Strahlkraft erleichtern. Der schrittweise Aufbau einer konsensualen Zusammenarbeit und Finanzierung ist vor dem Hintergrund einer polyzentrischen Besiedlungsstruktur erforderlich, um in der Rhein-Main-Region ein mit anderen Regionen in Europa vergleichbares Angebot an Kunst und Kultur und damit an gesteigerter Lebensqualität etablieren zu können. Ein klar erkennbares kulturelles Profil macht den Kulturstandort Rhein-Main national und international stärker wahrnehmbar als bisher und verbessert die Wettbewerbschancen der Region im internationalen Vergleich.

Die KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH betreibt die Förderung der regionalen und überregionalen Kultur. Die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH soll über dieses Angebot hinaus kulturelle Großereignisse mit nationaler und internationaler Bedeutung fördern. Daneben kann sie auch durch gezielte Projekte auf regionaler Ebene einen Beitrag zur kulturellen Identität der Rhein-Main-Region leisten. Mittelfristig sollen regionale, überregionale, nationale und international bedeutsame Kulturprojekte auch institutionell vernetzt werden. Aus diesem Grund bleibt die enge Verbindung der KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH mit der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH ein Ziel.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kultur und Kunst in der Region Frankfurt RheinMain. Gegenstand ist die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter, Spenden etc.) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i.S. von § 52 Abs.2 Ziffer 5 AO, durch Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für die

- Fortführung und Durchführung bisher veranstalteter und begonnener sowie weiterer noch nicht begonnener steuerbegünstigter kultureller Projekte im nationalen und internationalen Bereich,
- Pflege der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in Form von Vernetzung, Austausch, Bündelung und Präsentation kultureller Projekte innerhalb der Region Frankfurt/Rhein-Main mit dem Ziel, das Interesse an den vielfältigen Kulturangeboten in der Region zu fördern,
- Unterstützung national und international bedeutsamer steuerbegünstigter Träger und steuerbegünstigter Veranstalter oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, wobei die Grenze hierfür bei maximal 50 % der Eigenmittel der Gesellschaft liegt,
- übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen kulturbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
- nationale und internationale Präsentation der Region als Kulturstandort,
- Zusammenarbeit mit der KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH.

(2) Die Gesellschaft kann die Kultur und Kunst in der Region Frankfurt Rhein-Main im Rahmen ihrer gemeinnützigen Aktivitäten auch unmittelbar fördern (z. B. durch die Durchführung eigener Veranstaltungen oder Projekte). Dies setzt einen Beschluss des Kulturausschusses voraus.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/-innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/-innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer/Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000 €.

(2) Die Geschäftsanteile sind vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe in bar zu leisten.

(3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter/-innen ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(4) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Finanzierung

(1) Jede/r Gesellschafter/-in verpflichtet sich – vorbehaltlich der jährlichen Zustimmung zum jeweiligen Haushalt durch die zuständigen Gremien – zur Finanzierung der Gesellschaft. Die Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter/-innen werden in einer separaten Finanzierungsvereinbarung (nachfolgend: FV) festgelegt.

(2) Die FV bindet die jeweiligen Gesellschafter nur insoweit, als sie ihr zugestimmt haben. Der Widerruf einer Finanzierungszusage während eines laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft ist nur unter den Voraussetzungen des § 18a Abs.1 S.1 dieser Satzung zulässig.

(3) Gesellschafter/-innen, die einer vorgeschlagenen FV nicht zustimmen oder die die von ihnen gem. der FV zugesagten Finanzierungsbeiträge nicht zahlen, sollen bei der Entscheidung über die Mittelvergabe gem.§ 12 Abs. 2 (erster Spiegelstrich) durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum ausgeschlossen werden, der der Dauer des Zahlungsausfalls entspricht.

(4) Die FV wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Wird nicht bis spätestens 30.6. des letzten Jahres der Geltungsdauer eine neue Vereinbarung abgeschlossen, verlängert sich die alte FV jeweils um ein wei-

teres Jahr. Stichtag für die Ermittlung der Umlagen für den Verlängerungszeitraum sind dann die vom Hess. Statistischen Landesamt zum 31.12. des Jahres ermittelten Einwohnerzahlen, das dem vorletzten Jahr der Gültigkeit der FV vorausging.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Kulturausschuss.

Die Gesellschaft wird durch ein Kuratorium (§ 14) beraten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung liegt bei der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung leitet die Sitzung die/der jeweils lebensälteste stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses.

Nimmt kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender an der Gesellschafterversammlung teil, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.

(3) Sonstige Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich geregelten Fällen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sie kann ausnahmsweise aber auch virtuell (im Wesentlichen Telefon- bzw. Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Abhaltung eines virtuellen Formats ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter diesem Verfahren nicht innerhalb einer Woche nach Abfrage durch die Geschäftsführung mehrheitlich widersprechen.

(5) Eine Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich/elektronisch durch die Geschäftsführung; hierbei ist eine Einladungsfrist von drei Wochen zu beachten. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auf eine Frist von drei Tagen gekürzt werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Widerspruchsfrist nach § 8 Abs. 4 S. 3 auf einen Tag. Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschafter sind über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ausreichend zu unterrichten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens so viele Gesellschafter teilnehmen oder vertreten sind, dass sie mehr als die Hälfte aller nach der Satzung vorgesehenen Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das GmbH-Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Je 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(8) Soweit die Verhandlungen und Beschlüsse nicht kraft Gesetzes notariell beurkundet werden müssen, ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(9) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

(10) Liegen Kooperationsvereinbarungen (§ 14 a) vor, können Vertreter der Kooperationspartner an den Gesellschafterversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch GmbH-Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme weiterer Gesellschafter/-innen,
- b) Zustimmung zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarungen i.S.d. § 14 a,
- c) Auflösung der Gesellschaft und Benennung von Liquidator/-innen/en,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
- g) Entlastung des Kulturausschusses und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, übergreifende Ziele und Methoden der Fördertätigkeit sowie die mittel- und langfristige Finanzplanung,
- i) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- j) Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, durch den/die Geschäftsführer/in.

k) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

Gesellschafterbeschlüsse zu lit. a) bis c) sowie Satzungsänderungen hinsichtlich der unter lit. a) bis c) bezeichneten Angelegenheiten, hinsichtlich der Finanzierung der Gesellschaft, hinsichtlich der Prüfrechte nach §§ 53 und 54 HGrG und hinsichtlich der hier geregelten Zustimmungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gesellschafters Land Hessen.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens Ende August eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/-in, der/die die Gesellschaft alleine vertritt.

(2) Die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Bestellung erfolgt die Anstellung in der Regel nur drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.

(3) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Kulturausschusses zu führen.

(4) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, für das kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn dem Kulturausschuss einen Wirtschaftsplan vorzulegen und dessen einzelne Positionen zu begründen. Der Wirtschaftsplan enthält einen Stellenplan.

(5) Der/die Geschäftsführer/-in ist für die Einhaltung der Wirtschaftspläne auch bei Abschluss, Beendigung und wesentlichen Änderungen von Dienstverträgen mit Mitarbeitern verantwortlich.

(6) Der/die Geschäftsführer/-in hat dem Kulturausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten; § 90 Abs. 1 und 2 AktG gelten entsprechend.

(7) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss der Gesellschaft besteht aus bis zu ~~26~~28 Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder durch das Land Hessen, sechs weitere durch die Stadt Frankfurt a. M. entsandt. Der Landkreis Offenbach entsendet

drei Mitglieder. Je ~~drei~~zwei Mitglieder werden durch den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis und den Rheingau-Taunus-Kreis sowie die ~~Stadt~~Städte Darmstadt und Wiesbaden entsandt. ~~Darmstadt~~entsendet zwei, die Stadt Die Städte Hanau, ~~die Stadt~~ Offenbach und ~~die Stadt~~ Bad Vilbel entsenden als Gesellschafter je ein Mitglied.

Sofern eine institutionelle Vernetzung mit der KulturRegion gGmbH geschaffen wird, entsendet diese zusätzlich eine/n Vertreter/-in mit beratender Stimme unter der Voraussetzung, dass dem Kulturfonds ebenfalls eine entsprechende Mitwirkung im Aufsichtsrat der KulturRegion eingeräumt wird.

Die Mitgliedschaft der Stadt Bad Vilbel im Kulturausschuss ist eingeschränkt, wenn weitere kreisangehörige Städte Gesellschafter im Kulturfonds sind. Dann wird der Sitz (~~Nr. 25~~) im Kulturausschuss nur von Bad Vilbel und den weiteren kreisangehörigen Städten gemeinsam wahrgenommen, die sich darüber verständigen müssen, welche kreisangehörige Stadt für jeweils welchen Zeitraum die Vertretung wahrnimmt. Kommt keine Einigung zustande, entsendet jeweils nur eine kreisangehörige Stadt für ein Jahr einen Vertreter in den Kulturausschuss, wobei die kreisangehörige Stadt beginnt, die am längsten Gesellschafter im Kulturfonds ist.

Für die kreisangehörigen Städte, die nach der vorstehenden Regelung keinen Sitz im Kulturausschuss innehaben, gelten die Gastrechte aus der Kooperationsphase weiter.

(2) Vertreter von Partnern aus der Wirtschaft können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen. Dies setzt voraus, dass sich die Partner aus der Wirtschaft in nennenswertem finanziellem Umfang an der Ausstattung des Kulturfonds beteiligen.

(3) Der Kulturausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und vier stellvertretende Vorsitzende. Sofern die Stadt Frankfurt a.M. bzw. das Land Hessen nicht die/den Vorsitzende/n stellt, wird eine/r der Stellvertreter/-innen von der Stadt Frankfurt a.M. bzw. dem Land Hessen bestimmt. Als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes-anderes bestimmt wird, jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit setzt im Regelfall mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahrs ein, anderenfalls mit der Wahl. Die/der amtierende Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger/innen gewählt worden sind.

Eine weitere Amtszeit des/der Vorsitzenden im direkten Anschluss an die vorherige Amtszeit ist nicht zulässig. Der Kulturausschuss kann die Bestellung des/der Vorsitzende/n oder des/der stellvertretenden Vorsitzende/n vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der/die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Vertreter im Kulturausschuss beträgt höchstens 5 Jahre; erneute Entsendung ist zulässig. Vertreter im Kulturausschuss können von den jeweils entsendungsberechtigten Gesellschaftern und Partnern jederzeit abberufen oder durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.

Die Amtszeit endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem für die Entsendung maßgeblichen Amt oder Arbeitsverhältnis, sobald von dem zuständigen Gesellschafter ein Nachfolger bestellt ist.

(5) Die Kulturausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kulturausschuss oder anderswie bekannt gewordenen vertraulichen Angabe und geheimhaltungsorientierten Belange der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Kulturausschuss bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Vertreter von Gebietskörperschaften im dienstlichen Verkehr; §§ 394 und 395 AktG gelten sinngemäß.

(6) Der Kulturausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen auch Sachverständige und andere Auskunftspersonen ohne Stimmrecht teilnehmen können. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarungen können Vertreter der Kooperationskommunen als Gäste teilnehmen.

(7) Die Mitglieder des Kulturausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Aufwandsentschädigung entscheiden die Gesellschafter.

(8) Der Kulturausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) In Abweichung zu § 11 Abs. 1, Satz 1 gilt für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Satzung und dem Datum, das 90 Tage auf die allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen 2026 folgt, die folgende Übergangsregelung: Der Kulturausschuss der Gesellschaft besteht aus bis zu 31 Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder durch das Land Hessen, sechs weitere durch die Stadt Frankfurt a. M. entsandt. Je drei Mitglieder entsenden der Hochtaunuskreis, der Main-Taunus-Kreis und der Landkreis Offenbach sowie die Stadt Wiesbaden. Die Stadt Darmstadt und der Rheingau-Taunus-Kreis entsenden je zwei Mitglieder. Die Städte Hanau, Offenbach und Bad Vilbel entsenden als Gesellschafter je ein Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Kulturausschusses

(1) Dem Kulturausschuss obliegt es, die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu überwachen und zu beraten sowie darauf zu achten, dass die Geschäfte unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Belange geführt werden. Er hat insbesondere die von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftspläne nach § 10 Abs. 4 zu beraten und der Gesellschafterversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses:

- Förderung und Durchführung kultureller Projekte in dem durch Beschlussfassung der Gesellschafter gegebenen Rahmen,
- Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
- Einstellung oder wesentliche Änderung bisheriger Geschäftszweige,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab 5.000 €,

- Abschluss, Änderung und Auflösung von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einer Summe von mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstiger Verpflichtungen,
- alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer/ihrer Geschäftsführerin, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten und Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Angehörigen;
- Abschluss von Verträgen mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder Dienstleistungen.

(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Kulturausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kulturausschusses oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

(4) Der Kulturausschuss kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Kulturausschuss kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung u.a. bestimmen, welche Geschäfte im Einzelfall nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kulturausschusses

(1) Der Kulturausschuss soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden. Er kann zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied des Kulturausschusses verlangt wird oder wenn die Geschäftsführung es beantragt hat.

(2) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses beruft den Kulturausschuss ein. Die Einladung kann der Geschäftsführung übertragen werden.

(3) Die Sitzung des Kulturausschusses findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sie kann ausnahmsweise aber auch virtuell (im Wesentlichen Telefon- bzw. Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Abhaltung eines virtuellen Formats ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Mitglieder diesem Verfahren nicht innerhalb einer Woche nach Abfrage durch die Geschäftsführung mehrheitlich widersprechen.

(4) Die Kulturausschussmitglieder sind schriftlich/elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Widerspruchsfrist nach § 13 Abs. 3 S. 3 auf einen Tag.

(5) Der Kulturausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin an der Beschlussfassung teilnimmt.

(6) Der Kulturausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden Stellvertreters/der sitzungsleitenden Stellvertreterin.

(7) Ein Kulturausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Kulturausschusssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe möglichst bis einen Tag vor der Sitzung durch die Geschäftsführung oder ein anderes Kulturausschussmitglied überreichen lassen. Sofern sich der Wortlaut der ursprünglich vorgesehenen Beschlussfassung im Zuge der Sitzung ändert, besteht die Möglichkeit einer entsprechend angepassten schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer Woche nach der Sitzung.

(8) Die/der Geschäftsführer/-in soll an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen.

(9) Über Sitzungen des Kulturausschusses sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, welche die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kulturausschusses anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Kulturausschusses ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Kulturausschusssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Kulturausschusssitzung aufzunehmen.

§ 14 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat zwölf Mitglieder, soweit der Kulturausschuss nicht anders beschließt. Die Mitglieder verteilen sich auf internationale und nationale Vertreter/-innen. Die Zusammensetzung des Gremiums aus anerkannten und prominenten Expertinnen und Experten des nationalen und internationalen Kulturlebens gewährleistet die kompetente Beratung der übrigen Organe der Gesellschaft bei deren Entscheidungsfindungen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter/-innen unterschiedlicher Kultursparten; sie decken ein breites Spektrum des Kulturlebens ab.

(2) Das Kuratorium wird durch den Kulturausschuss im Benehmen mit der Geschäftsführung für jeweils bis zu fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe die Gesellschafter bestimmen. Reisekosten werden nach dem Hess. Reisekosten-Gesetz erstattet.

(4) Das Kuratorium der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH berät den Kulturausschuss bei seiner Arbeit und begleitet die jeweiligen Projekte. Es bewertet alle Projekte von nationaler und internationaler Bedeutung zur Vorlage an den Kulturausschuss. Das Kuratorium tagt in regelmäßigen Abständen und verfügt in der Funktion einer Jury über Vorschlagsrechte bei den zu realisierenden Projekten.

(5) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.

§ 14 a Kooperationsvereinbarung

Die Gesellschaft kann mit kommunalen Körperschaften in der Region Frankfurt Rhein-Main zeitlich befristete Kooperationsvereinbarungen abschließen mit dem Ziel, diese Körperschaften mittelfristig als Gesellschafter zu gewinnen. Die Kooperation mit kreisangehörigen Kommunen im Gebiet eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung dieses Gesellschafters. In dem Übergangszeitraum hat der Kooperationspartner einen Finanzbeitrag zu leisten. Weitere Einzelheiten werden jeweils in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den entsprechenden Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften (~~§ 267, Abs. 3 HGB~~) anzuwenden. Abweichend hiervon muss der Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend der Größenklasse des Unternehmens aufgestellt und geprüft werden; die Größenklassen bestimmen sich nach den §§ 267 und 267a des Handelsgesetzbuchs. Nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/-in legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Kulturausschuss vor.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Kulturausschusses über das Ergebnis seiner Prüfung sind von der/dem Geschäftsführer/-in unverzüglich den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorzulegen.

§ 16 Corporate Governance

Die Gesellschaft wendet einen durch die Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen zu beschließenden gesellschaftseigenen Corporate Governance Kodex an. Geschäftsführung und Kulturausschuss erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet (Corporate Governance Bericht).

§ 17 Prüfrechte

(1) Den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.

(2) Der Hessische Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsbehörden der als Gesellschafter/-innen beteiligten Gebietskörperschaften haben die Befugnis nach § 54 HGrG.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen aufgelöst werden. In den Fällen der Auflösung, außer im Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation.

(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren dem Land Hessen in Verwahrung zu geben.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter/-innen als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend ihres jeweils eingezahlten Anteils, bezogen auf die bisher geleisteten Gesamtzahlungen der Gesellschafter/-innen, mit der Auflage, es nach Zustimmung durch das Finanzamt ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahekommen.

§ 19 a Austrittsrecht

(1) Jeder Gesellschafter/in hat das Recht, seine/ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Der/die kündigende Gesellschafter/in scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Er/sie ist zum Nominalwert seiner/ihrer Beteiligung abzufinden. Seine Verpflichtungen aus der FV enden in dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Der/die kündigende Gesellschafter/in hat die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschafterversammlung kann an Stelle des Einzugs beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere Gesellschafter/innen oder auf einen Dritten, der sich zur Übernahme bereit erklärt hat, gegen Entgelt übertragen wird. Dessen Höhe richtet sich nach Abs. 2. Dem/der kündigenden Gesellschafter/in steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21 Gründungsaufwand, Eintragung

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 1.500 €.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke wird eine angemessene Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.